

Die blinden Männer und der Elefant: Eine empirische Analyse der „Sozialwissenschaften“ im Völkerrecht

Silvia Steininger, William Hamilton Byrne, Raphael Oidtmann¹

A. Einführung: Interdisziplinarität, Interaktion, und was bedeutet dies eigentlich?

Die Blinden und der Elefant ist ein Gleichnis aus Indien, welches die Geschichte von sechs blinden Männern erzählt, die einem Elefanten begegnen und versuchen zu verstehen, wie er aussehen könnte. Jeder Blinde berührt dabei ein anderes Körperteil: Einer berührt die Seite und meint, der Elefant müsse wie eine Mauer aussehen, ein anderer fühlt den Rüssel und stellt sich den Elefanten als Speer vor, ein anderer untersucht den Schwanz und vergleicht ihn mit einem Seil und so weiter. Während der Elefant weiterzog, stritten sich die Männer weiter, jeder glaubte zu wissen, wie das Tier aussah, und schimpfte auf seine Mitstreiter, weil sie das Tier ihrer Meinung nach falsch beschrieben hatten.

Der völkerrechtliche Diskurs befindet sich heutzutage oft in einer ähnlichen Situation, wenn es um die Beziehung zu den Sozialwissenschaften geht. Dabei ist der Zugriff auf sozialwissenschaftliche Theorien, Konzepte, und Methoden im internationalen völkerrechtlichen Diskurs wahrlich keine Seltenheit mehr² und betrifft zunehmend auch die Übernahme sozialwissenschaftlicher Epistemologie. So wurde beispielsweise im *Chicago Journal of International Law* 2021 sogar der Aufstieg eines umfassenden

-
- 1 Kontakt: s.steininger@hertie-school.org. Dieser Beitrag beruht auf einem englischsprachigen Artikel „The Blind Men and the Elephant: Framing ‚Social Sciences‘ in International Law“, welcher in einer Sonderausgabe des *Nordic Journal of International Law* 2024 erscheint. Die Autor:innen bedanken sich beim Verlag Brill | Nijhoff für die Erlaubnis des Wiederabdruck, sowie bei den Teilnehmer:innen und Herausgeber:innen der JTÖR 2023 für die hilfreichen Fragen und Kommentare.
 - 2 Siehe auch *Outi Korhonen*, *Within and Beyond Interdisciplinarity in International Law and Human Rights*, *EJIL* 2017, 625.

„Social Science Approach to International Law“ proklamiert.³ Dies wird häufig mit dem sich verändernden Kontext erklärt: Da das Völkerrecht seit den 1990er Jahren in seinem normativen Geltungsbereich und seinen Ausprägungsformen zugenommen hat, hat dies die Auseinandersetzung mit vermeintlich „neuen“ Ansätzen erleichtert, welche sich häufig den Sozialwissenschaften zuwenden.⁴ Jan Klabbers zufolge wurde die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit den Sozialwissenschaften sogar zum Kennzeichen eines „neuen Typs Völkerrechtswissenschaftler:innen.“⁵

Inwieweit sich diese internationale Beobachtung im deutschen öffentlichen Recht und insbesondere im deutschen Völkerrechtsdiskurs komplett widerspiegelt, bleibt offen. Der Wissenschaftsrat hatte schon in seinem Gutachten „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen“ gefordert, dass die deutsche Rechtswissenschaft sich interdisziplinär und international zu den Nachbarwissenschaften öffnen sollte.⁶ Die Bedingungen dafür, dies nachhaltig und flächendeckend in der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre zu etablieren, scheitern jedoch bisher an den herrschenden Strukturen im Wissenschaftsstandort Deutschland.⁷ Im Unterschied zum internationalen Diskurs wird von deutschen Jurist:innen auch mangelnde Interdisziplinarität anderer Wissenschaften wie der Wirtschafts- oder Politikwissenschaft gegenüber rechtswissenschaftlichen Erkenntnissen diagnostiziert.⁸

Gerade im öffentlichen Recht sowie in Rechtsbereichen, welche starken Veränderungen unterliegen, wie das Umwelt-, Technik-, und Datenschutzrecht, zeigt sich jedoch, dass interdisziplinäre Rückgriffe selbst in der

3 Daniel Abebe/Adam Chilton/Tom Ginsburg, *The Social Science Approach to International Law*, *Chicago Journal of International Law* 2021, 1.

4 Outi Korhonen, *From interdisciplinary to x-disciplinary methodology of international law*, in: Deplano, Rossana/Tsagourias, Nicolas (Hrsg.), *Research Methods in International Law. A Handbook*, 2021, 345.

5 Jan Klabbers, *On Epistemic Universalism and the Melancholy of International Law*, *EJIL* 2018, 1057 (1064).

6 *Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen* 2012, I (8).

7 Zu den Bedingungen und Herausforderungen interdisziplinären Arbeitens siehe *Eric Hilgendorf, Bedingungen gelingender Interdisziplinarität*, *JuristenZeitung* 2010, 913.

8 Siehe *Lorenz Kähler, Die asymmetrische Interdisziplinarität der Rechtswissenschaft*, in: Rehberg, Markus (Hrsg.), *Der Erkenntniswert von Rechtswissenschaft für andere Disziplinen*, 2018, 105; *Julika Rosenstock/Tobias Singelstein/Christian Boulanger, Versuch über das Sein und Sollen der Rechtsforschung. Bestandsaufnahme eines interdisziplinären Forschungsfeldes*, in: Boulanger, Christian et al (Hrsg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung*, 2019, 3 (3 f.).

Rechtsdogmatik möglich sind.⁹ In diesen Bereichen existieren interdisziplinäre Leuchtturmprojekte, wie beispielsweise die der feministischen Rechtswissenschaft, seit mindestens den 1990er Jahren.¹⁰ Dabei erfreut sich der Rückgriff auf die Sozialwissenschaften besonderer Beliebtheit,¹¹ zeigt jedoch auch, beispielsweise bei der Auseinandersetzung um die „empirische Wende“, die Herausforderungen epistemologischer Übernahmen.¹²

Es ist kaum verwunderlich, dass die Interaktion mit den Sozialwissenschaften besonders im Völkerrecht sehr ausgeprägt ist. Der Rückgriff auf die Sozialwissenschaften ist jedoch dynamisch, das heißt die Interaktion bleibt selten auf einem konstanten Niveau. Letzteres zeigt, dass – wie die blinden Männer – oft sehr unterschiedliche Vorstellungen von „Sozialwissenschaften“ in der Literatur existieren. Während beispielsweise im Jahr 1910 Max Huber die „soziologischen Grundlagen des Völkerrechts“ postuliert,¹³ dominiert in den 1970ern und frühen 1980ern die Interaktion mit den Internationalen Beziehungen.¹⁴ In den frühen 2000ern hingegen beziehen sich führende Wissenschaftler:innen auf Ansätze aus der ökonomischen Theorie, wie beispielsweise das Rational-Choice Paradigma.¹⁵ Auch heutzutage erscheint das internationale Privat- und Völkerrecht auch

9 Siehe auch *Alexander Stark*, *Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik*, 2020.

10 *Susanne Baer*, *Institutionalisierung und Interdisziplinarität. Frauen- und Geschlechterforschung an der HU, ZiF Bulletin* 1999, 77.

11 *Oliver Lepsius*, *Sozialwissenschaften im Verfassungsrecht – Amerika als Vorbild?*, *JuristenZeitung* 2005, 1.

12 Siehe *Niels Petersen*, *Braucht die Rechtswissenschaft eine empirische Wende?*, *Der Staat* 2010, 435; *Ino Augsberg*, *Von einem neuerdings erhobenen empiristischen Ton in der Rechtswissenschaft*, *Der Staat* 2012, 117; *Niels Petersen/Konstantin Chatziathanasiou*, *Empirische Verfassungsrechtswissenschaft. Zu Möglichkeiten und Grenzen quantitativer Verfassungsvergleichung und Richterforschung*, *Archiv des öffentlichen Rechts* 2019, 501.

13 *Max Huber*, *Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts*, *Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie* 1910, 21.

14 *Günther Doeker*, *Internationale Beziehungen und Völkerrecht als Gegenstand der Forschung und Lehre*, *Archiv des Völkerrechts* 1981, 401; *Karl Kaiser*, *Völkerrecht und Internationale Beziehungen: Zum Verhältnis zweier Wissenschaften*, *Die Friedens-Warte* 1975, 197; *Philipp Kunig*, *Review: Zur Zusammenarbeit von Völkerrechts- und Sozialwissenschaft am Beispiel des Konfliktes im Horn von Afrika*, *Verfassung und Recht in Übersee* 1978, 201; *Hanspeter Neuhold*, *Völkerrecht und andere Sozialwissenschaften: Konkrete Ansätze zu einem Brückenschlag*, *Die Friedens-Warte* 1975, 213; *Bruno Simma*, *Völkerrecht und Friedensforschung*, *Die Friedens-Warte* 1974, 65.

15 Siehe beispielsweise *Anne van Aaken/Stefanie Schmid-Lübbert*, *Beiträge zur ökonomischen Theorie im öffentlichen Recht*, 2002; *Christoph Engel/Martin Morlok* (Hrsg.) *Öffentliches Recht als ein Gegenstand ökonomischer Forschung*, 1998.

aufgrund seiner zunehmend internationalisierten Einbettung als besonders offen gegenüber Interdisziplinarität.

Die Debatte im Völkerrecht scheint sich nicht mehr darum zu drehen *warum*,¹⁶ sondern vielmehr *wie* die Sozialwissenschaften in das Völkerrecht integriert werden sollen. Dennoch bleiben die Konturen der Interaktion zwischen dem Völkerrecht und den Sozialwissenschaften selbst angesichts der stark anwachsenden Forschung unscharf, was uns zur Leitfrage dieses Aufsatzes führt: Wovon sprechen wir, wenn wir von den „Sozialwissenschaften“ in der Völkerrechtswissenschaft sprechen? Die Forschung hat sich bisher auf Teile dieses Rätsels konzentriert, zum Beispiel auf die Übernahme empirischer Methoden,¹⁷ den Einfluss nationaler Kulturen auf Forschungsansätze,¹⁸ sowie den Aufstieg und Fall bestimmter „turns“, zum Beispiel der „verhaltenswissenschaftlichen“¹⁹ oder der „experimentellen“ Wende.²⁰ Viele dieser neuen Richtungen scheinen jedoch *eine bestimmte Art* der sozialwissenschaftlichen Forschung im Sinn zu haben. Wie die Blinden berühren sie nur einen Teil und verpassen möglicherweise ein viel umfassenderes Verständnis des größeren Tieres.

Dieser Beitrag nähert sich der Frage nach der Rolle der Sozialwissenschaften empirisch an. Nachdem zuerst verschiedene Formen der Interaktion mit den Sozialwissenschaften im Völkerrecht qualitativ skizziert werden, wird im zweiten Schritt ein quantitativer, korpuslinguistischer Ansatz auf ausgewählte völkerrechtliche Fachzeitschriften angewandt.²¹ Der Textkorpus umfasst alle wissenschaftlichen Beiträge aus sechs großen völkerrecht-

16 Vergleiche den Stand der Debatte vor 25 Jahren, *Martti Koskeniemi*, Letter to the Editors of the Symposium, *AJIL* 1998, 351.

17 Siehe *Gregory Shaffer/Tom Ginsburg*, The Empirical Turn in International Legal Scholarship, *AJIL* 2012, 1.

18 Diese Studien konzentrieren sich in der Regel auf die wissenschaftlichen Communities in den USA und dem Vereinigten Königreichs, siehe *Yves Delazay/Bryant G. Garth*, 'Legal Theory', Strategies of Learned Production, and the Relatively Weak Autonomy of the Subfield of Learned Law, in: Desautels, Justin/Tomlins, Christopher (Hrsg.), *Searching for Contemporary Legal Thought*, 2017, 137; *Mathias M. Siems/Daithí Mac Síthigh*, Mapping Legal Research, *The Cambridge Law Journal* 2012, 651.

19 Siehe *Eva van der Zee/Veronika Fikfak/Daniel Peat*, Introduction to the Symposium on Limitations of the Behavioral Turn in International Law, *AJIL Unbound* 2021, 237.

20 Siehe *Jeffrey L. Dunoff/Mark Pollack*, Experimenting with International Law, *EJIL* 2017, 1317.

21 Ein ähnliches Verfahren wurde kürzlich in *James Gathii*, Studying Race in International Law Scholarship Using a Social Science Approach, *Chicago Journal of International Law* 2021, 71 angewandt.

lichen Fachzeitschriften von 1907 bis 2022, die nach 12 ausgewählten Stichworten durchsucht wurden.

B. Dimensionen der Interaktion mit den Sozialwissenschaften im Völkerrecht

Historisch stand die Völkerrechtswissenschaft schon immer in einer engen Wechselwirkung mit den Sozialwissenschaften. Was wir heute als „Sozialwissenschaften“ bezeichnen, ist jedoch ein hochmodernes Phänomen, welches mit dem Aufkommen des Positivismus seinen Anfang nahm und sich erst im späten 19. Jahrhundert in seine heutigen Teildisziplinen aufspaltete. Dies erschwerte es, Verallgemeinerungen über die Art der Interaktion zwischen den Disziplinen anzunehmen, da eine gewisse Vermischung zwischen den Disziplinen vorherrschte.²² Dennoch erscheint es uns möglich, vier Bereiche zu identifizieren, welche sich durch einen besonders populären Rückgriff auf die Sozialwissenschaften auszeichnen. Obwohl dies keine klar abgetrennten Kategorien sind, ermöglicht uns diese Taxonomie die Forschungsdiskussion zu strukturieren.

I. Substanz

Die erste Interaktion betrifft die Idee eines „gleichen konzeptionellen Raumes“: Völkerrechtler:innen stützen sich auf die Sozialwissenschaften, weil beide Disziplinen (angeblich) über die gleichen Dinge sprechen.²³ Diese begrifflichen Überschneidungen werden oft dafür verantwortlich gemacht, dass sie leichter disziplinäre Grenzen überschreiten.²⁴ Dabei stellt sich jedoch die Frage, ob die Forschungsziele hier inhaltlich deckungsgleich, und folglich, ob Konzepte wie Regime, Institutionen oder Normen in unterschiedlichen Disziplinen wirklich als gleich angesehen werden können. Der Begriff Regime beispielsweise ist für Völkerrechtler:innen wahrscheinlich nicht dasselbe wie Krasners berühmte Definition von Regimen als „[i]mplicite oder explizite Prinzipien, Normen, Regeln und Entscheidungsverfahren

22 Siehe *Douglas W. Vick*, *Interdisciplinarity and the Discipline of Law*, *Journal of Law and Society* 2004, 163 (166).

23 Klassischerweise, siehe *Anne-Marie Slaughter Burley*, *International Law and International Relations Theory: A Dual Agenda*, *AJIL* 1993, 205.

24 Siehe *Andrea Bianchi*, *International Law Theories: An Inquiry into Different Ways of Thinking*, 2016, 110.

ren, um die herum die Erwartungen der Akteure in einem bestimmten Bereich der internationalen Beziehungen konvergieren.²⁵ Aus juristischer Sicht wirft diese Definition mehr Fragen auf als sie beantwortet: Was genau bezeichnet ein Prinzip, eine Norm oder eine Regel? Dieses Beispiel zeigt zum einen die Gefahr, dass es sich bei augenscheinlichen konzeptuellen Gemeinsamkeiten nur um rein oberflächliche interdisziplinäre Überschneidungen handelt, birgt jedoch zum anderen auch die Möglichkeit, Konzepte und Definitionen durch den interdisziplinären Dialog zu schärfen.

II. Erkenntnisse

Die zweite Interaktion bezieht sich auf die Übernahme sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in das Völkerrecht. Wissenschaftler:innen und Praktiker:innen können die in den Sozialwissenschaften gewonnenen Erkenntnisse nutzen, um das Völkerrecht und seine Probleme besser zu verstehen, zu analysieren und auch zu lösen. Auch dies ist nicht gerade eine neue Interaktion. Die politikorientierte *New Haven School* hatte beispielweise schon die Übertragung von Erkenntnissen aus den Sozialwissenschaften in das Völkerrecht als eines ihrer zentralen Ziele. Dennoch blieb dieser Ansatz nicht ohne Kritik – innerhalb und außerhalb des Völkerrechts. So veröffentlichte Young, selbst ein ausgebildeter Sozialwissenschaftler, der sich mit internationaler Governance beschäftigte, 1972 im *American Journal of International Law*²⁶ eine Kritik an Myres S. McDougal, in der er die heute oft zu hörende Behauptung aufstellte, dass Jurist:innen nur unzureichend in sozialwissenschaftlichen Methoden geschult seien.²⁷ Ähnlich gelagert ist der weitere Kritikpunkt, dass sich Jurist:innen nicht wirklich mit sozialwissenschaftlicher Forschung als solcher auseinandersetzen, sondern sich nur das herausuchen, was zu ihrer Argumentation passt – und gegenteilige Erkenntnisse ignorieren.²⁸ Es ist daher zweifelhaft, ob diese Form der Interaktion tatsächlich zu einer interdisziplinären Erkenntniserweiterung führt.²⁹

25 *Stephan Krasner*, *Structural Causes and Regime Consequences: Regimes as Intervening Variables*, *International Organization* 1982, 185 (186).

26 *Oran Young*, *International Law and Social Science: The Contributions of Myres S. McDougal*, *AJIL* 1972, 60 (63).

27 *Ebd.*

28 Für ähnliche Kommentare siehe *Jean d'Aspremont*, *Epistemic Forces in International Law: Foundational Doctrines and Techniques of International Legal Argumentation*, 2016, 190.

III. Methode

Die dritte und zunehmend populäre Interaktion zwischen Völkerrecht und Sozialwissenschaften betrifft die Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden. Wie Kjaer es kürzlich formulierte, „[w]enn die Rechtswissenschaft methodische Unterstützung benötigt, wendet sie sich in der Regel an die Sozialwissenschaften, das heißt an die Wirtschaftswissenschaften, die Politikwissenschaft, die politische Ökonomie und die Soziologie“ (eigene Übersetzung).³⁰ Der zunehmend populäre methodische Rückgriff auf sozialwissenschaftliche Methoden hat zu einem Aufschwung der empirischen Forschung beigetragen, die häufig computergestützt durchgeführt wird. In gewisser Hinsicht ist dies nicht nur eine Frage der Nachfrage, sondern auch des Angebots, da es heute einfach mehr völkerrechtliche Verträge oder Urteile gibt, welche mit neuen Technologien untersucht werden können und auch die jeweiligen sozialen Kontexte durch Globalisierungsprozesse vielleicht leichter zugänglich geworden sind, als dies früher war. Einige kritisieren jedoch, dass diese Methoden die Integrität der juristischen Disziplin untergraben und eher als eine Art „methodologischer Minderwertigkeitskomplex der Rechtswissenschaft“ dienen.³¹

IV. Erkenntnistheorie

Die weitreichendste Form der Interaktion, die in der Literatur identifizierbar ist, betrifft Forderungen nach einer erkenntnistheoretischen Wende. So haben Abebe, Chilton und Ginsburg kürzlich einen „sozialwissenschaftlichen Ansatz für das Völkerrecht“ vorgeschlagen, den sie wie folgt definieren: „Identifizierung einer spezifischen Frage, Entwicklung von Hypothesen, Verwendung eines Forschungsdesigns zur Prüfung dieser Hypothesen auf der Grundlage qualitativer oder quantitativer Daten und Präsentation von Schlussfolgerungen, wobei die Annahmen, auf denen diese Schlussfolgerungen beruhen, und der Grad der mit den Ergebnissen verbunde-

29 Siehe *Seongsook Choi/Keith Richards*, *Interdisciplinary Discourse: Communicating Across Disciplines*, 2017, 156.

30 *Poul Kjaer*, *How to Study Worlds: Or why one should (not) care about methodology*, in: Bartl, Marija/Lawrence, Jessica C. (Hrsg.), *The Politics of European Legal Research: Behind the Method*, 2022, 208 (210).

31 *Kjaer* (Fn. 30), 35.

nen Unsicherheit anerkannt werden.“ (eigene Übersetzung).³² Ein Hauptproblem dieses „sozialwissenschaftlichen Ansatzes“ besteht in seinem Anspruch auf Objektivität, da er „eine vereinfachende Polarisierung zwischen dem normativen Ansatz und der empirischen Forschung“³³ beansprucht. Diese Debatten spiegeln die seit langen erhobenen Vorwürfen des sozialwissenschaftlichen Imperialismus des internationalen Rechtsdiskurses und die damit einhergehenden Behauptungen wider, dass eine relative Autonomie gewahrt werden müsse.³⁴

Die vier Formen der Interaktion zeigen dabei nicht nur, dass es seit langem unterschiedliche Rückgriffe auf die Sozialwissenschaften im Völkerrecht gibt, sondern auch dass diese unterschiedliche Funktionen erfüllen. Es gibt die begründete Annahme, dass sich manche Ansätze, wie beispielsweise IL/IR sogar schon zu vollumfänglichen transdisziplinären Forschungsfeldern entwickelt haben. Genauso erscheint, dass methodische und epistemologische Rückgriffe eher neuerer Natur sind, da ein mono-disziplinärer Zugriff auf die aktuellen Fragen reduktiv erscheint.³⁵ Um sich diesen Fragen strukturiert anzunähern, wird eine zuverlässige Datenbasis benötigt.

C. Spurensuche in den völkerrechtlichen Fachzeitschriften

Unser Ziel ist es, eine Genealogie der Sozialwissenschaften im internationalen Völkerrecht anhand eines der wichtigsten Vehikel für wissenschaftliche Debatten aufzustellen: den akademischen Fachzeitschriften.³⁶ Durch die Einbeziehung sowohl der inhaltlichen als auch der zeitlichen Dimension in unsere quantitative Studie soll ein umfassender Überblick über die Interaktion mit den Sozialwissenschaften im internationalen völkerrechtlichen Fachdiskurs gewonnen werden.

32 *Abebe/Chilton/Ginsburg* (Fn. 3), 1, 15 ff.

33 *Yifeng Chen*, On Relating Social Sciences to International Law: Three Perspectives, *Chicago Journal of International Law* 2021, 37 (39).

34 *Martti Koskeniemi*, Miserable Comforters: International Relations as New Natural Law, *EJIR* 2009, 395 (404); *Martti Koskeniemi*, Law, Teleology and International Relations: An Essay in Counterdisciplinarity, *International Relations* 2012, 3; *Jan Klabbers*, The Relative Autonomy of International Law or The Forgotten Politics of Interdisciplinarity, *Journal of International Law & International Relations* 2005, 35.

35 Siehe auch *Grahame F. Thompson*, Interdisciplinary complexities, *Journal of Cultural Economy* (2016) 322.

36 Siehe auch *Ignacio de la Rasilla*, A Very Short History of International Law Journals (1869-2018), *EJIL* 2018, 137.

I. Forschungsdesign

Wie im letzten Kapitel deutlich wurde, besteht eine der größten Herausforderungen bei der empirischen Analyse darin, die Konturen dessen zu definieren, was wir als Sozialwissenschaften im Völkerrecht betrachten. Im Allgemeinen wird das Konzept der Sozialwissenschaften verwendet, um akademische Disziplinen zu beschreiben, welche Gesellschaften und die Beziehungen zwischen Individuen innerhalb dieser Gesellschaften untersuchen. In unserem Verständnis konzentrieren wir uns auf die Sozialwissenschaften im Sinne der folgenden Teildisziplinen, die als englischsprachige Schlüsselwörter für die Textanalyse verwendet wurden: *Anthropologie (anthropologisch)*, *Behaviorismus (behavioristisch)*, *ökonomische Analyse*, *Ethnographie (ethnographisch)*, *internationale Beziehungen*, *Politikwissenschaft*, *Psychologie (psychologisch)* und *Soziologie (soziologisch)*. Wir haben auch nach zusätzlichen Stichwörtern wie *Sozialwissenschaft*, *Methodik (methodisch)*, *quantitativ* und *qualitativ* gesucht, um Referenzen auf sozialwissenschaftliche Methoden und Epistemologie zu berücksichtigen. Mit der Auswahl der Stichwörter wollen wir ein breites Spektrum von Bezügen zu den Sozialwissenschaften in der Völkerrechtswissenschaft abdecken. Dieser empirische Ansatz erlaubt uns jedoch weder Einblicke in die Motive noch den tieferen Kontext der Referenz zu den Sozialwissenschaften zu gewinnen, noch zu messen, wie tief die Beschäftigung mit den Sozialwissenschaften über die Erwähnung des jeweiligen Stichworts hinausgeht.

Für unsere Analyse haben wir eine Reihe allgemeiner, internationaler völkerrechtlicher Zeitschriften ausgewählt, welche ein breites Spektrum an Themen und Zeiträumen abdecken. Diese sind in alphabetischer Reihenfolge das *American Journal of International Law* (AJIL), das *Asian Journal of International Law* (ASJIL), das *European Journal of International Law* (EJIL), *International and Comparative Law Quarterly* (ICLQ), das *Leiden Journal of International Law* (LJIL) und das *Nordic Journal of International Law* (NJIL).³⁷ Diese Auswahl hat jedoch auch ihre Grenzen: Sie basiert ausschließlich auf englischsprachigen, monolingualen Zeitschriften aus dem globalen Norden und ist daher nicht repräsentativ für bestimmte

37 Aufgrund der notwendigen Vergleichbarkeit und den methodischen Herausforderungen der digitalisierten Archive wurde in diesem Beitrag nur der englischsprachige Völkerrechtsdiskurs in monolingualen Zeitschriften analysiert. Es ist die Hoffnung, in einem späteren Schritt auch multilinguale, deutschsprachige Zeitschriften, wie die *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* (seit 1929) und das *German Yearbook of International Law* (seit 1948) miteinzubeziehen.

regionale Diskurse, zum Beispiel in Lateinamerika oder Afrika, oder für nationale akademische Gemeinschaften mit einer starken nicht-englischen Publikationstradition wie Deutschland oder Frankreich. Darüber hinaus konzentrieren wir uns ausschließlich auf Fachzeitschriften für allgemeines Völkerrecht und schließen somit spezifische aus, die in einigen Fällen ein höheres (oder niedrigeres) Maß an Interaktion mit bestimmten sozialwissenschaftlichen Traditionen wie Wirtschaftswissenschaften oder internationalen Beziehungen aufweisen könnten.

Ein weiterer Vorbehalt betrifft die Verfügbarkeit von digitalisierten Textdaten. Die sechs Zeitschriften decken das gesamte 20. Jahrhundert in unterschiedlichem Umfang ab, je nach Gründungsdatum der jeweiligen Zeitschrift. Um historische Entwicklungen nachzuvollziehen, benötigen wir Zugang zu allen veröffentlichten Texten in der Entwicklung einer Zeitschrift. Dies war bei fünf Zeitschriften möglich, nämlich dem AJIL (1907-2021), ASJIL (2011-2021), EJIL (1990-2021), ICLQ (1952-2021) und LJIL (1988-2021). Im Falle des NJIL, welches seit 1930 veröffentlicht wird, haben wir jedoch erst seit 2000 (bis 2022) Zugang zu allen digitalisierten Texten. Ein letzter Vorbehalt betrifft unseren methodischen, korpuslinguistischen Ansatz. Dieser beinhaltet höchstwahrscheinlich auch sogenannte falsch-positive Ergebnisse, da die ausgewählten Begriffe zwar akademische Disziplinen beschreiben, aber auch als allgemeine Substantive verwendet werden können, beispielsweise im Falle von „internationale Beziehungen“, welches zur Beschreibung zwischenstaatlichen Verhaltens häufig genutzt wurde lange bevor es überhaupt als wissenschaftliche Disziplin galt. Das gleiche gilt auch für falsch-negative Ergebnisse, das heißt wenn Texte zwar sozialwissenschaftliche Erkenntnisse genutzt haben, aber diese nicht mit den Schlüsselwörtern deklariert haben, werden diese auch nicht identifiziert. Dennoch sind einige klare Trends in der Häufigkeit der im Datensatz vorkommenden Schlüsselwörter zu erkennen.

II. Eine Genealogie der Sozialwissenschaften in der Völkerrechtswissenschaft

1. Zeitliche Verteilung

Die erstellte Datenbank umfasst 15.837 Textdokumente. Um sowohl die Entwicklung als auch die Bedeutung des jeweiligen Schlagworts in den jeweiligen Texten der Zeitschrift aufzuzeigen, haben wir uns dafür entschie-

den, die Verwendung von Schlagwörtern in Prozent aller Texte pro Jahr und Zeitschrift zu messen.

Unsere Ausgangshypothese war, dass die Völkerrechtswissenschaft schon immer eine gewisse Wechselwirkung mit den Sozialwissenschaften hatte. Daher haben wir die zeitliche Verteilung der Schlüsselwörter untersucht, um festzustellen, ob die Hinwendung zu den Sozialwissenschaften viel älter ist, als derzeit diskutiert wird.

Die älteste Zeitschrift unserer Datenbank, das AJIL, erwähnte in ihrem ersten Jahr (1907) in 35 % aller Texte „Internationale Beziehungen“, während 15 % auf die „Politikwissenschaft“ und 9 % auf die „Psychologie“ verwiesen. Alle drei Teildisziplinen hielten sich in den ersten Jahrzehnten des AJIL auf ähnlichem Niveau und erreichten in den 1920er Jahren ihren Höhepunkt, als 1925 in einem Drittel aller Texte auf die „Politikwissenschaft“ und 1928 in fast der Hälfte aller Texte auf die „Internationalen Beziehungen“ Bezug genommen wurde. Die Verwendung von „Psychologie“ blieb uneinheitlicher und stabilisierte sich erst in den 1930er Jahren bei etwa 10 %. Die Verweise auf „Soziologie“ und „Sozialwissenschaft“ blieben im einstelligen Prozentbereich, konnten aber schon in den ersten Jahrzehnten festgestellt werden. Von Mitte der 1940er bis Anfang der 1950er Jahre blieben die Zahlen für „Internationale Beziehungen“, „Politikwissenschaft“, „Psychologie“ und „Sozialwissenschaft“ stabil und gingen in den 1950er Jahren nicht weiter zurück. In den 1960er Jahren sanken die Zahlen, bis sie in den 1970er Jahren einen neuen Tiefpunkt erreichten: 1974 wurde „Internationale Beziehungen“ nur noch in 21 % aller Texte verwendet, „Politikwissenschaft“ 1973 in nur 3 %. In den 1980er und 1990er Jahren blieben die „Internationalen Beziehungen“ relativ populär, gingen aber langsam zurück und erreichten 2009 einen historischen Tiefstand von 13 %. Was die genannten Teildisziplinen betrifft, so spiegeln die 2010er Jahre weitgehend das erste Jahrzehnt des AJIL wider.

Bei ICLQ, der zweitältesten Zeitschrift in unserer Datenbank, haben wir ebenfalls festgestellt, dass bestimmte sozialwissenschaftliche Begriffe bereits von Anfang an auftauchen, allerdings auf einem viel niedrigeren Niveau als bei AJIL: „Internationale Beziehungen“ (8 %), „Soziologie“ (4 %), „Politikwissenschaft“, „Psychologie“ und „Sozialwissenschaft“ (alle 2 %) wurden in allen im ersten Jahr (1952) veröffentlichten Texten verwendet. In den 1950er und 1960er Jahren nahm die „Soziologie“ an Bedeutung zu und erreichte 1966 mit 22 % den zweithäufigsten Platz nach „Internationale Beziehungen“ (24 %). Ab den 1970er Jahren wurde „Methodik“ zu einem beliebteren Begriff, der in diesem Zeitraum in fast 10 % aller Texte verwendet wurde,

und 1976 wurden sowohl „Psychologie“ als auch „Soziologie“ in 22 % aller Texte erwähnt, während „Internationale Beziehungen“ mit 13 % an dritter Stelle lag. Erst in den späten 1980er und frühen 1990er Jahren wurden die „Internationalen Beziehungen“ wieder das beliebteste Stichwort, das in einem Viertel bis einem Drittel aller Texte pro Jahr verwendet wurde. Ebenso setzte sich der langsame Aufstieg von „Methodik“ fort, der 1997 mit 20 % den zweiten Platz erreichte. Insbesondere in den 2010er Jahren rangierte der ICLQ in vielen Dimensionen weit oben (über 10 %), wobei die höchsten Prozentsätze auf „Methodik“ entfielen (etwa 20 %, mit einem Höchstwert von 40 % im Jahr 2021), gefolgt von „Internationale Beziehungen“ (etwa 10-20 %). Im Gegensatz zu AJIL zeigen die ICLQ-Zahlen also einen recht dramatischen Anstieg bei der Übernahme sozialwissenschaftlicher Schlüsselwörter, der in den 1960er Jahren begann, in den späten 1990er Jahren wieder auftauchte und in den 2010er Jahren erneut prominent vertreten war.

Im ersten Jahr des LJIL (1988) lag der Schwerpunkt ebenfalls auf den „Internationalen Beziehungen“, die in 20 % aller Texte erwähnt wurden, und auf den „Sozialwissenschaften“, die in 13 % aller Texte erwähnt wurden. Niedrigere einstellige Zahlen waren auch für „Anthropologie“, „Methodik“, „Politikwissenschaft“, „Psychologie“, „Soziologie“ und „qualitativ“ zu finden. Für die späten 1990er und frühen 2000er Jahre wurde ein bemerkenswerter Anstieg bei den „Internationalen Beziehungen“ (30-45 %) sowie bei den Kategorien „Methodik“, „Psychologie“ und „Soziologie“ festgestellt. Die „Sozialwissenschaften“ stiegen in den 2000er Jahren an, während in den späten 2010er Jahren sowie in den letzten Jahren „Methodik“ und „Internationale Beziehungen“ mit rund 30 % Kopf an Kopf lagen.

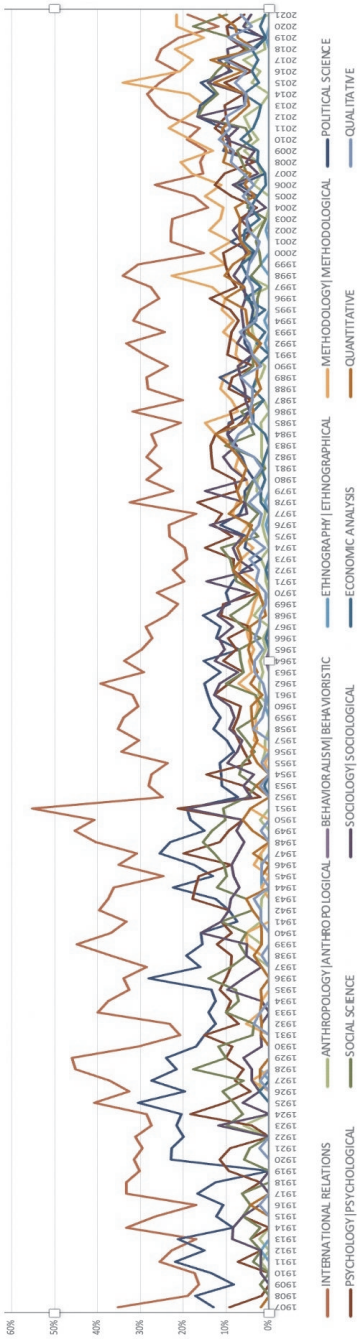


Abbildung 1: Verteilung der Schlüsselwörter für AJIL und ICLQ

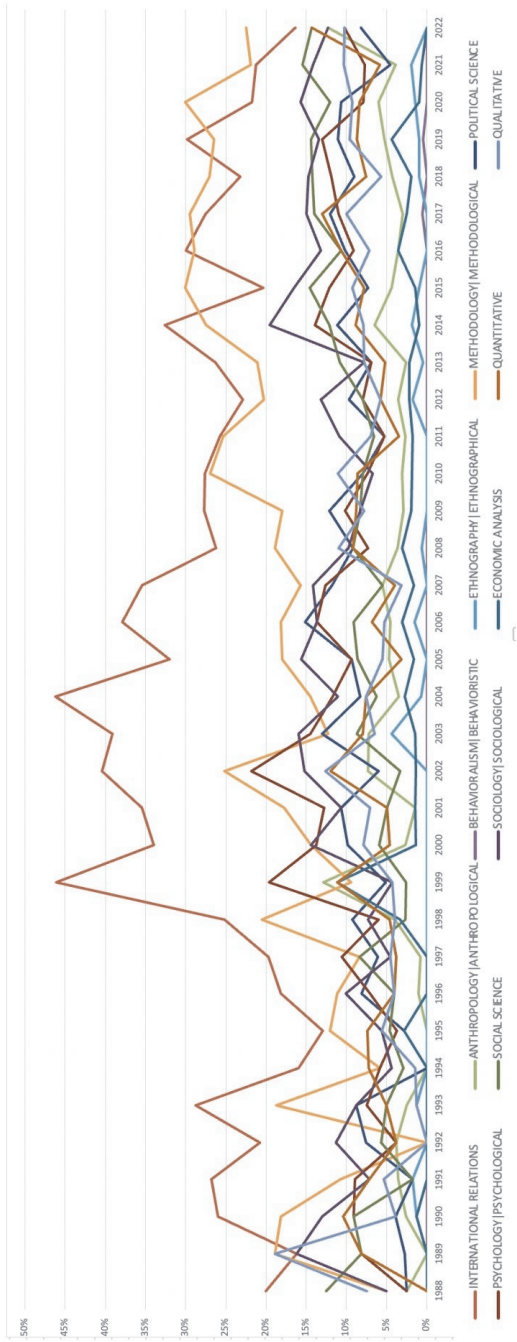


Abbildung 2: Verteilung der Schlüsselwörter für LJIL, EJIL, NJIL und ASJIL

Im Jahr 1990, dem ersten Jahr des EJIL, wurden „Internationale Beziehungen“ in 41 % aller Artikel verwendet, während „Methodik“, „Psychologie“ und „Soziologie“ jeweils 11 % ausmachten. Die „Politikwissenschaft“ gewann in den 1990er Jahren an Bedeutung, während die „ökonomische Analyse“ 1999 ihren Durchbruch erlebte und 23 % erreichte, bevor sie wieder auf einen niedrigen einstelligen Prozentsatz zurückfiel. Der Bereich „Methodik“ nahm dynamisch zu, ähnlich wie bei LJIL, während in den 2010er Jahren sowohl „Methodik“ als auch „Internationale Beziehungen“ in mehr als einem Drittel aller Artikel erwähnt wurden.

Für das NJIL war unser erstes Jahr in der Datenbank das Jahr 2000, in dem „Internationale Beziehungen“ mit 42 % die Spitzenposition einnahm. Auf die „Psychologie“ entfielen jedoch 30 %, auf die „Politikwissenschaft“ 15 % und auf die „Methodik“ und die „Soziologie“ jeweils 9 %. Der Aufstieg der „Methodik“ in den 2000er Jahren war auch im NJIL zu beobachten, wo sie in den 2010er Jahren sogar noch vor den „Internationalen Beziehungen“ der wichtigste Begriff wurde. Die Verweise auf „Psychologie“ hingegen wiesen von Jahr zu Jahr eine große Bandbreite auf, die von einstelligen Zahlen bis zu über 28 % im Jahr 2015 reichte; dasselbe galt für „Politikwissenschaft“, wobei der höchste Anstieg im Jahr 2010 28 % erreichte.

Unsere jüngste Zeitschrift in der Datenbank, das ASJIL, wies eine ähnliche Verteilung auf, wobei der Schwerpunkt auf „Internationalen Beziehungen“ – in 29 % aller Texte begründet – und „Methodik“ lag, die in 13 % nachweisbar war. Zwar gab es einige Abweichungen, doch blieb der jeweilige Schwerpunkt relativ konstant. Andere Verweise blieben relativ stabil im einstelligen Bereich, doch gab es eine gewisse Variation bei der „Psychologie“, die mit wiederkehrenden Spitzenwerten von über 10 % erhebliche Schwankungen aufwies.

Die Daten deuten darauf hin, dass die Bezugnahme auf bestimmte Begriffe in allen Zeitschriften in Zeitperioden, die häufig mit bestimmten Entwicklungen in der Völkerrechtswissenschaft verbunden sind, ihren Höhepunkt erreicht hat. Die Schlagwortsuche für „Internationale Beziehungen“ hat im Laufe der Zeit signifikant hohe Ergebnisse erzielt, boomte aber besonders in der Zeit, die mit der sogenannten Legalisierungsdebatte im Völkerrecht verbunden wird.³⁸ Der Bereich „Politikwissenschaft“ hat

38 Siehe *Anna Leander/Wouter Werner*, *Tainted Love: The Struggle over Legality in International Relations and International Law*, in: Rajkovic, Nikolas/Aalberts, Tanja E./Gammeltoft-Hansen, Thomas (Hrsg.), *The Power of Legality: Practices of International Law and their Politics*, 2017, 75.

im Laufe der Zeit in allen Zeitschriften ebenfalls hohe Ergebnisse erzielt, wobei jedoch in einigen Zeitschriften seit den 2000er Jahren ein besonderer Boom zu verzeichnen ist, der weitgehend mit dem zunehmenden Interesse der Politikwissenschaftler am Völkerrecht zusammenfällt.³⁹ Die „Soziologie“ hat seit Anfang der 2000er Jahre einen Aufschwung erlebt, als die disziplinäre Verbindung durch empirische Studien, die sich auf internationale Institutionen, Gerichte und rechtliche Akteure konzentrierten, florierte.⁴⁰ Die „Anthropologie“ hat im Laufe der Zeit nur geringe Ergebnisse geliefert, hat aber in den letzten Jahren einen gewissen Aufschwung erlebt, vor allem in den europäischen Fachzeitschriften.⁴¹ Der Bereich „ökonomische Analyse“ ist in den europäischen Zeitschriften nach wie vor schwach vertreten, während er im AJIL seit Mitte der 1990er Jahre etwas stärker in den Vordergrund rückt.⁴² Die „Psychologie“ hat im Laufe der Zeit relativ konstante Ergebnisse geliefert, mit einem leichten Anstieg in den 1960er und 1970er Jahren, was möglicherweise auf die Konzentration der New Haven School auf diese Disziplin zurückzuführen ist.⁴³

Aus unserem ersten zeitlichen Überblick wird klar deutlich, dass Begriffe, die sich auf sozialwissenschaftliche Disziplinen beziehen, in der Völkerrechtswissenschaft während des gesamten 20. Jahrhunderts eine wichtige Rolle gespielt haben. So taucht in der AJIL seit 1907 in einem Drittel aller Texte mindestens ein Stichwort aus unserer Datenbank auf. Selbst in Zeitschriften, in denen es zu Beginn keine große Interaktion mit den Sozialwissenschaften zu geben schien, änderte sich dies ab den 1960er Jahren erheblich. Dieses Ergebnis ist nicht überraschend, da dieser Zeitraum oft als der erste Boom in der sozialwissenschaftlich orientierten Völkerrechtswissenschaft angesehen wird. Koskeniemi hat die erste Wende in den

39 Siehe *Emilie M. Hafner-Burton/David G. Victor/Yonatan Lupu*, *Political Science Research on International Law: The State of the Field*, AJIL 2012, 47.

40 Siehe *Moshe Hirsch*, *The Sociological Perspective on International Law*, in: Dunoff, Jeffrey L./Pollack, Mark (Hrsg.) *International Legal Theory: Foundations and Frontiers*, 2022, 282.

41 Siehe *Sally Engle Merry*, *Anthropology and International Law*, *Annual Review of Anthropology* 2006, 99 über den Aufstieg dieser disziplinären Verbindung seit Mitte der 2000er Jahre.

42 Siehe *Jeffrey L. Dunoff/Joel Trachtman*, *Economic Analysis of International Law*, *Yale Journal of International Law* 1999, 1.

43 Siehe *Rián Derrig*, *Educating American Lawyers: The New Haven School's Jurisprudence of Personal Character*, EJIL 2021, 829.

1950er Jahren verortet,⁴⁴ während Falk 1967 von einem sich abzeichnenden Trend zu „neuen Ansätzen im Völkerrecht“ sprach, der die Disziplin in eine „immer engere Verbindung mit den Ansichten, Methoden und Anliegen der Sozialwissenschaftler“ brachte.⁴⁵

Vor diesem Hintergrund suggerieren die Daten, dass in den letzten Jahrzehnten keine allgemeine Hinwendung (ein sogenannter „turn“) zu den Sozialwissenschaften zu erkennen ist. Ab den 2000er-Jahren weisen jedoch alle Zeitschriften in unserer Datenbank deutlich mehr Ergebnisse für das Stichwort „Methodik“ auf. Auch wenn die Sozialwissenschaften in gewisser Weise schon immer Teil des wissenschaftlichen Diskurses der Disziplin waren, könnte der rasante Anstieg des Begriffs „Methodik“ darauf hindeuten, dass sich mehr Völkerrechtler:innen sozialwissenschaftlichen Ansätzen zuwenden, da positivistische Rechtswissenschaftler:innen in der Regel keine Beschreibung der Methodik in ihre Forschungsartikel aufnehmen.⁴⁶ Dies lässt sich auch an der Häufigkeit von „quantitativ“ und „qualitativ“ in den älteren Zeitschriften *AJIL* und *ICLQ* ablesen, die ihren ersten Höhepunkt in den 1970er-Jahren (dem ersten Aufkommen sozialwissenschaftlicher Ansätze) und dann wieder in den 2010er-Jahren (dem Zeitraum, der häufig mit der aktuellen „empirischen Wende“ in der Völkerrechtswissenschaft in Verbindung gebracht wird) erreichten.⁴⁷

Die Verteilung von „quantitativ“ und „qualitativ“ in den Daten weist auf ein weiteres wichtiges Ergebnis zur sozialwissenschaftlichen Methode im Völkerrecht hin. Es fällt auf, dass bei allen untersuchten Zeitschriften die Begriffe „quantitativ“ und „qualitativ“ in fast gleichem Maße vorkommen, was darauf schließen lässt, dass grundsätzlich kein bestimmter Ansatz dem anderen den Rang abgelaufen hat. Diese Beobachtung muss jedoch wiederum relativiert werden, da beide Begriffe in der englischen Sprache vorkommen können, ohne sich auf eine empirische Methodik zu beziehen, und sie schließt auch nicht aus, dass Forscher sich auf den einen Begriff beziehen, um Beobachtungen zum anderen auszuschließen. Aller-

44 *Martti Koskeniemi*, *The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law 1870-1960*, 2001.

45 *Richard A. Falk*, *New Approaches to the Study of International Law*, *AJIL* 1967, 477. Siehe auch *Wesley L. Gould/Michael Barkun*, *International Law and the Social Sciences*, 1970.

46 Siehe auch *Pauline Westerman*, *Open or Autonomous? The Debate on Legal Methodology as a Reflection of the Debate on Law*, in: van Hoecke, Mark (Hrsg.), *Methodologies of Legal Research: What Kind of Method for What Kind of Discipline?*, 2011, 87.

47 *Schaffer/Ginsburg* (Fn. 17).

dings tauchen Disziplinen und Begriffe, die eher mit qualitativer Forschung in Verbindung gebracht werden (Anthropologie, Ethnographie, Soziologie), mindestens ebenso häufig auf wie solche, die eher mit quantitativen Forschungsansätzen in Verbindung gebracht werden (Politikwissenschaft, Wirtschaftsanalyse).

2. Inhaltlicher Geltungsbereich

Neben dieser granularen Ansicht – Schlüsselwörter in Prozent aller Texte pro Jahr – haben wir auch die Gesamtverteilung der Schlüsselwörter in allen Texten einer Zeitschrift untersucht. In Abbildung 3 sind alle Schlagwörter aufgelistet, die in mehr als 10 % aller Texte der jeweiligen Zeitschrift verwendet wurden. Interessanterweise ist die Gesamtverteilung der Schlagwörter in den Zeitschriften, die den Datensatz bilden, erstaunlich ähnlich, während die thematische Abdeckung der einzelnen Zeitschriften in den verschiedenen Zeiträumen erheblich variiert.

| AJIL | ICLQ | LJIL | EJIL | NJIL | ASJIL |
|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| Internationale Beziehungen (26%) | Internationale Beziehungen (18%) | Internationale Beziehungen (26%) | Internationale Beziehungen (33%) | Internationale Beziehungen (28%) | Internationale Beziehungen (18%) |
| Methodik (21%) | Methodik (11%) | Methodik (21%) | Methodik (23%) | Methodik (21%) | Methodik (12%) |
| Soziologie (13%) | Psychologie (10%) | Soziologie (13%) | Soziologie (15%) | Psychologie (12%) | |
| Sozialwissenschaften (12%) | | Sozialwissenschaften (12%) | Politikwissenschaft (13%) | Politikwissenschaft (10%) | |
| Psychologie (11%) | | Psychologie (11%) | Psychologie (11%) | | |
| | | | Quantitativ (10%) | | |

Abbildung 3: Gesamtverteilung der Schlüsselwörter pro Zeitschrift

EJIL ist bei weitem die Zeitschrift mit den meisten Verweisen auf die Sozialwissenschaften in ihren Beiträgen, wobei ein Drittel aller Artikel sich auf „Internationale Beziehungen“ bezog und ein Fünftel „Methodik“ enthielt. ASJIL, die jüngste Zeitschrift in unserer Datenbank, wies wiederum die geringste Anzahl von Verweisen auf die Sozialwissenschaften auf, dicht gefolgt von ICLQ, unserer zweitältesten Zeitschrift in der Datenbank. AJIL, LJIL und NJIL lagen bei der Anzahl der Verweise überraschend

dicht beieinander. Eine mögliche Erklärung für diese Verteilung könnte der Einfluss von Schriftleiter:innen im Publikationsprozess spielen. Schriftleiter:innen haben eine zentrale Gatekeeping-Funktion bei der Produktion von Wissenschaft, da sie einen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung von Forschungssträngen haben, entweder implizit oder explizit.⁴⁸ Die starke Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Stichwörter in EJIL seit seiner Gründung im Jahr 1990 lässt sich beispielsweise auf die Ursprünge des Europäischen Hochschulinstituts (EUI) zurückführen, das, wie Vauchez⁴⁹ und Komárek⁵⁰ dargelegt haben, nicht nur die Konstitutionalisierungsforschung im Europarecht geprägt hat, sondern auch stets eine enge akademische Zusammenarbeit zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften pflegte, angefangen mit Joseph Weiler, der langjährige EJIL-Schriftleiter, ein prominenter Verfechter der interdisziplinären Wissenschaft.

Ein weiterer Erklärungsfaktor könnten breitere und länger andauernde intellektuelle Traditionen sein: So ist es beispielsweise überraschend, dass eine relativ junge Zeitschrift wie das ASJIL bei der Einbeziehung der Sozialwissenschaften an letzter Stelle steht, obwohl sie von prominenten kritischen Rechtswissenschaftlern wie Antony Anghie geleitet wird. Die kritische (Völkerrechts-)Wissenschaft und insbesondere die Third World Approaches to International Law (TWAAIL) setzen sich jedoch seit langem dafür ein, das hegemoniale Projekt des Völkerrechts aus einer *juristischen* Perspektive zu kritisieren und zu reformieren.⁵¹ Dementsprechend hat Anghie dafür plädiert, dass die völkerrechtliche Ausbildung in Asien eine solide Grundlage im klassischen Völkerrecht aus einer dogmatischen und positivistischen Tradition erfordert, bevor sie kritischere Fragen miteinbezieht.⁵² Dies lässt jedoch nicht viel Raum für die ausdrückliche Einbeziehung sozi-

48 Dies wurde auch von Gathii in seiner Studie über das Fehlen von „rassenbezogener“ Forschung im AJIL hervorgehoben, siehe Gathii (Fn. 21).

49 Antoine Vauchez, *Brokering Europe - Euro-Lawyers and the Making of a Transnational Polity*, 2015, 202.

50 Jan Komárek, *Why Read The Transformation of Europe Today? On the Limits of Liberal Constitutional Imaginary*, in: ebd. (Hrsg.), *European Constitutional Imaginaries*, 2023, 119.

51 Zur Frage der Interdisziplinarität in der TWAAIL-Forschung siehe auch Joyeeta Gupta, *Broadening Third World Legal Scholarship to Include Introspection and Interdisciplinarity*, *International Community Law Review* 2006, 65.

52 Antony Anghie, *Critical Pedagogy Symposium: Critical Thinking and Teaching as Common Sense – Random Reflections*, *OpinioJuris*, 31.08.2020, <http://opiniojuris.org/2020/08/31/critical-pedagogy-symposium-critical-thinking-and-teaching-as-common-sense-random-reflections/> (zuletzt abgerufen am 28.09.2023).

alwissenschaflicher Forschung in die Lehre oder den wissenschaftlichen Diskurs.⁵³

D. Ausblick: Interdisziplinarität im Völkerrecht, weder neu noch aufhaltbar

In diesem Beitrag wurde eine empirische Genealogie der sozialwissenschaftlichen Schlüsselbegriffe im internationalen Völkerrechtsdiskurs vorgelegt. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Vorbehalte gegenüber dem erstellten Datensatz wurden zeitliche und inhaltliche Muster ermittelt. Diese Muster sind eindeutig, das heißt es gibt zwar erhebliche Abweichungen, zum Beispiel zwischen den einzelnen Zeitschriften, aber die Interaktion mit den Sozialwissenschaften zieht sich durch fast ein Jahrhundert der Völkerrechtswissenschaft. Die zeitliche Konstruktion der „Wende“ zu den unterschiedlichen Sozialwissenschaften deutet darauf hin, dass sich der Völkerrechtsdiskurs in Zyklen bewegt. Dies wird seit langem vermutet: Für Kennedy handelt es sich um eine „sich stetig wiederholende Erneuerung“, in denen sich „Menschen mit Projekten“ mit ihren sprachlichen Strukturen auseinandersetzen.⁵⁴ Für Rasulov ist die Disziplin in ähnlicher Weise „ein Feld des Kampfes“, welches sich in einer Ökonomie der Wissensproduktion ständig zwischen verschiedenen Ansätzen bewegt.⁵⁵

Bestimmte Forschungstraditionen wie die Interaktion mit den „Internationalen Beziehungen“ oder die „Soziologie“ bestehen fort. Die Daten könnten darauf hindeuten, dass bestimmte sozialwissenschaftliche Disziplinen in der Völkerrechtswissenschaft eher herangezogen werden, und könnten auf eine gewisse Osmose zwischen diesen Forschungsbereichen hindeuten.⁵⁶ Schließlich waren Rechts- und Sozialtheorie einst eng miteinander verwoben: Marx und Weber wurden beide als Juristen ausgebil-

53 Strukturelle Faktoren wie institutionelle Rahmenbedingungen und Finanzstrukturen können weitere Erklärungsfaktoren liefern, siehe auch *Daniel Peat* und *Cecily Rose*, *The Changing Landscape of International Law Scholarship: Do Funding Bodies Influence What We Research?*, Grotius Centre Working Paper Series 2023, 1, sowie Steininger, Byrne und Oidtmann im *Nordic Journal of International Law* 2024.

54 *David Kennedy*, *When Renewal Repeats: Thinking Against the Box*, *NYU Journal of International Law and Politics* 1999-2000, 335.

55 *Akbar Rasulov*, *The Discipline as a Field of Struggle: The Politics and Economy of Knowledge Production in International Law*, in: Bianchi, Andrea/Hirsch, Moshe (Hrsg.), *International Law's Invisible Frames*, 2021, 180.

56 *Korhonen* (Fn. 2).

det, und Durkheim hat sich ausführlich mit diesem Thema beschäftigt.⁵⁷ Die Beschäftigung mit den „Internationalen Beziehungen“ hatte einst erhebliche Überschneidungen mit dem Völkerrecht, so dass man erst ab den 1950er Jahren zu einer „jahrzehntelangen gegenseitigen Vernachlässigung“ spricht.⁵⁸ Andererseits könnten die Daten auch zeigen, wie die Völkerrechtswissenschaft ihr „Gegenüber“ konstruiert, da diese Begriffe eng verbunden sind mit demjenigen Bereich, zu dem das Recht sich in Beziehung setzt – Gesellschaft und Politik. Einige Verweise auf „Soziologie“ und „Internationale Beziehungen“ könnten somit auf einen Prozess hindeuten, durch den sich das Recht Autonomie schafft, nämlich durch die Abgrenzung seines Wissens von benachbarten disziplinären Diskursen.

Obwohl die sozialwissenschaftlich inspirierte Forschung im internationalen Völkerrechtsdiskurs alles andere als eine Neuheit ist, gibt es jedoch Anzeichen dafür, dass das Völkerrecht immer enger mit den Sozialwissenschaften interagiert, besonders in Fragen der Epistemologie. Dies wird nicht nur am sprunghaften Anstieg von „Methodik“ seit den 2000ern deutlich, sondern zeigt sich auch bei den meisten Promotionsanträgen, welche heutzutage eine klar definierte Forschungsfrage und wenigstens eine kurze Auseinandersetzung mit methodischen Fragen erfordern. Sozialwissenschaftliche Methodenkenntnisse werden daher trotz anfänglicher Befürchtungen langsam zu einem zentralen Element unserer Disziplin.⁵⁹

Natürlich bedürfen die Grenzen unseres methodischen Ansatzes weiterer Untersuchungen, um dieses Engagement mit den Sozialwissenschaften auch schlüssig zu erklären. Künftige Forschungsarbeiten könnten zum Beispiel nachverfolgen, ob bestimmte Schlüsselartikel, Sonderausgaben oder Wissenschaftler:innen zum Aufstieg und Fall bestimmter Zyklen beigetragen haben. Darüber hinaus wäre es wichtig, die Datenbank auch auf nicht-englischsprachige Daten auszuweiten und die Beschäftigung mit dem

57 Kim Lane Scheppele, *Legal Theory and Social Theory*, *Annual Review of Sociology* 1994, 383.

58 Jeffrey L. Dunoff, *Perspectives on the Perils, Promise, Politics - and Practice - of Interdisciplinarity*, in: Rajkovic, Nikolas/Aalberts, Tanja E./Gammeltoft-Hansen, Thomas (Hrsg.), *The Power of Legality: Practices of International Law and their Politics*, 2017, 345.

59 Sundhya Pahuja, *Methodology: Writing about how we do research*, in: Deplano, Rossana/Tsagourias, Nicholas (Hrsg.), *Research Methods in International Law. A Handbook*, 2021, 60; siehe auch *Kate Leander/Danish Sheikh/Illan Rua Wall*, *The Joy of Methodology: A Blog Carnival*, *Critical Legal Thinking*, 23.01.2023, <https://criticalallegalthinking.com/2023/01/23/the-joy-of-methodology-a-blog-carnival/> (zuletzt abgerufen am 15.09.2023).

Völkerrecht in sozialwissenschaftlichen Zeitschriften zu erfassen, um zu untersuchen, ob diese Wechselwirkung gegenseitig ist. Letztlich ist unsere Konstruktion der sozialwissenschaftlichen Welt unvollständig. Um auf die blinden Männer zurückzukommen: Wir können uns jetzt darauf einigen, dass ein Elefant bestimmte Merkmale besitzt, aber es gibt noch viel Leerraum zu entdecken.